

4. Zusätzlich zu beachtende Regelungen

Folgende Regelungen sind von allen staatlichen Auftraggebern bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28. April 2009 (AllMBI. S. 163, StAnz. Nr. 19),
- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBI. S. 87, StAnz. Nr. 17),
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit vom 29. April 2008 (AllMBI. S. 322, StAnz. Nr. 20),
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen – Scientology-Organisation; Verwendung von Schutz erklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29. Oktober 1996 (AllMBI. S. 701, StAnz. Nr. 44).